

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 52 (1901)
Heft: 7-8

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teuer erworben und diese Maßregeln nachträglich durch eine Indemnitäts-Bill genehmigt werden.

Unzweifelhaft hat aber ein von den Kammern angenommenes Gesetz, mit Bezug auf welches die Vertreter der am meisten beteiligten Gebiete ihre maßgebende Meinung geltend machen können, bei den Bevölkerungen größere Autorität, als ein nur von den Verwaltungsbehörden erlassenes Dekret. Dies erklärt, warum dem genannten, zwar umständlicheren Vorgehen der Vorzug gegeben worden ist.

Artikel 3 des Gesetzes bestimmt die Veröffentlichung der Pläne und Voranschläge und das dabei zu befolgende Vorgehen.

Artikel 4: Die projektierten Arbeiten werden durch die Organe des Staates und auf dessen Kosten ausgeführt. Der Staat wird zu diesem Zwecke die erforderlichen Grundstücke, sei es auf gütlichem Wege oder durch Expropriation erwerben. — Für letztere gelten in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1841.

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie nur gestattet, solche Parzellen zu erwerben, welche bereits abgeholzt und kahl sind und infolgedessen eine Gefahr bilden (*présentant un danger né et actuel*), nicht aber noch mit Wald bestandene Grundstücke, durch deren Erhaltung die drohenden Naturereignisse verhindert werden könnten.

Die Einschränkung der freien Verfügung über den Privatbesitz durch Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen in betreff von Holzschlägen und Ausreitungen wurde trotz der hierfür mit Recht geltend gemachten Gründe von den Parlamentariern nicht für nötig befunden, und Herr Mougín bedauert dies in hohem Maße. Er verweist, um die Berechtigung des Staates darzuthun, in solcher Weise das freie Verfügungsrecht des Waldbesitzers, sei es eine Gemeinde, Korporation oder ein Einzelner, zu beschränken, sobald das öffentliche Wohl dadurch beeinflusst wird, auf die in andern Staaten (Deutschland, der Schweiz, Italien) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, und deutet auch darauf hin, daß am internationalen Forstkongreß von 1900 in Paris der Wunsch zum Beschluß erhoben wurde: „Es seien der staatlichen Aufsicht sowohl die im Besitz von Privaten befindlichen Wälder als die Wytweiden (bestockten Weiden) zu unterstellen, um der Gefahr der Lawinen-Bildung vorzubauen.“ Z-r.

(Schluß folgt.)



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliches Versuchswesen. An Stelle des nach Art. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1886 austretenden Mitgliedes Hrn. Kantonsforst-

meisters Anton Schwyter in Frauenfeld hat der Bundesrat am 2. Juli als Mitglied der Aufsichtskommission der eidg. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen Herr Jakob Müller, Kantonsoberförster von Baselland, in Tiefstal gewählt.

Die diesjährige Pfingstexkursion der eidg. Forstschule in Zürich ist auf den 12.—16. Juni abhin verlegt worden. In Begleitung der drei forstl. Professoren und Hrn. Professors Zwick besichtigten der 2. und 3. Jahreskurs am 13. Juni die Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten im großen Steinschlag bei Fienfluh, sowie das durch Entwässerung, Verbau- und Aufforstung zur Ruhe gebrachte Bergsturzgebiet des Spießbaches bei Mürren. Von Lauterbrunnen aus wurde am folgenden Tag bei herrlichem Wetter die berühmte Wengernalp-Tour ausgeführt und auf dem Abstieg gegen Grindelwald der wegen seiner Beimischung von Urven hochinteressante Stramentwald besucht. Am gleichen Abend noch begab sich die Gesellschaft über Interlaken und Thun nach dem Bad Blumenstein, um am folgenden Morgen die Verbauungsarbeiten an der Gürbe, einem der berühmtesten Wildbäche der Schweiz, in Augenschein zu nehmen. Von der Höhe des obern Gurnigels führte der Weg durch die mehrere hundert Hektaren umfassenden Kulturen, welche die bernische Staatsforstverwaltung in den letzten Jahrzehnten auf früherem Weideland an der Seelibühl-Pfynse-Kette angelegt hat. Im Ottenleuebad wurde Quartier bezogen und am andern Morgen der Rückweg gegen Riggisberg angetreten. Er berührte bestockte Weiden, ältere Aufforstungen und den wegen seiner prachtvollen gemischten Altholzbestände renommierten Staatswald Längeneh. Im Laufe des Nachmittags traf die Gesellschaft in Bern ein, und abends um 9 Uhr langte sie wohlbehalten wieder in Zürich an.

Kantone.

Zürich. In unserem Kanton besteht seit 1866 für die Vorsteher und Förster, waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen das Institut der jährlichen Forstexkursionen; seit die Privatwaldungen unter Aufsicht stehen, nehmen auch Privatwaldbesitzer mehr und mehr Interesse an diesen forstlich belehrenden Waldbegängen, so daß infolge wachsender Beteiligung die Reihe nunmehr alljährlich nur an einen Forstkreis kommt, während früher je zwei Kreise berücksichtigt werden konnten.

Diese eintägigen Exkursionen zeitigten für die Anbahnung und Einführung forstlicher Verbesserungen manch schönen Erfolg: wir erinnern uns noch lebhaft, wie bei den ersten Touren, die man in der Winterthurer Stadtwaldung machte, die großen Pflanzgärten, der intensive Kulturbetrieb und das schön angelegte Straßennetz mächtig und nachhaltig wirkten auf die Gemeinde- und Korporationsvorsteher; auch der natürlichen Verjüngung u. s. w. hat dieser forstliche Anschauungsunterricht viel zum Durchbruch und vermehrter Anerkennung verholfen. —

Die diesjährige Exkursion, an der, wie üblich, auch wieder die Regierung vertreten war, führte in den über 900 ha. großen zusammenhängenden Waldkomplex am Koblfirst, an der Grenze der Kantone Schaffhausen und Thurgau; sie zählte 270 Teilnehmer, darunter als liebe Gäste die Forstbeamten des Kantons Schaffhausen.

Das forstliche Interesse gipfelte sich diesmal in der Betriebsumwandlung: Vor 50 Jahren waren noch fast ausschließlich nur Mittelwaldbestände da; jetzt ist in den Gemeindewaldungen Benken, Flurlingen, Uhwiesen allgemein die Einführung des Hochwaldbetriebes teils vorbereitet, teils durchgeführt. Erleichtert wurde dieser Betriebswechsel durch den dank einer sparsamen Wirtschaft erzielten schönen Oberholzbestand, so daß trotz Übergang zur höhern Umtriebszeit die Nutzung nirgends eingeschränkt werden muß. In denjenigen Mittelwaldbeständen, die schon nach 6—20 Jahren geschlagen werden sollen, wurde meist noch das Unterholz durchforstet, um die natürliche Besamung zu ermöglichen und in denjenigen Mittelwaldbeständen, welche noch etwa 40 Jahre oder länger stehen bleiben sollen, wurden Durchforstungen sowohl im Unterholz, wie im Oberholz ausgeführt, wobei tiefbeastete, nicht schönwüchsiges Buchen, mißwüchsiges, fehlerhafte oder sehr alte Eichen nach vollzogener Entastung herausgehauen wurden.

Bei dieser planmäßig eingeleiteten, resp. durchgeführten Umwandlung wurde auch Bedacht genommen auf Erzielung einer hauptsächlich von Ost nach West vorschreitenden Hiebsfolge und auf ein rationelles Wegnetz.

Nach vierstündigem Waldbegang, der durch einen von den Gemeinden gespendeten Labetrunk eine kleine Unterbrechung erlitten hatte und der mit einer Besichtigung des Rheinfalls schloß, sammelte man sich zum gemeinsamen, vom Staate übernommenen Mittagessen. Herr Oberforstmeister Ruedi warf sodann unter verschiedenen Nutzenwendungen einen Rückblick auf das durch die Exkursion Gebotene, Herr Regierungsrat Nägeli beleuchtete den Zweck der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Verbesserung der Privatwaldwirtschaft und männiglich freute sich über den diesjährigen forstlichen Landsgemeindetag. —r.

Bern. Waldpflanzenpreise. Die Forstdirektion hat letztes Frühjahr einen neuen Tarif für den Verkauf von Waldpflanzen aus Staatswaldungen aufgestellt. Da der Kanton Bern nahezu einen Viertel der in der Schweiz zur Verwendung kommenden Pflanzen produziert, so dürften jene Preise auch anderwärts interessieren. Es werden per tausend Stück berechnet:

Fichten, Kiefern und Lärchen, verschult zu Fr. 18, Sämlinge zu Fr. 5—6.

Tannen, Wehmuthskiefern und Laubhölzer, verschult zu Fr. 20, Sämlinge zu Fr. 8.

Douglasfichten und andere ausländische Holzarten, verschult, mindestens zu Fr. 40, Sämlinge mindestens zu Fr. 20.

Arven, verschult zu Fr. 50, Sämlinge zu Fr. 20.

Für Gegenden mit besonders teurem Pflanzschulbetrieb (Hochgebirge) kann der Preis um Fr. 4 per Tausend erhöht werden; ebenso für Seelinge, die außer dem Kanton Verwendung finden.

Nicht verschulte Pflanzen zu Kulturen werden um Fr. 2—3 höher berechnet, als Sämlinge derselben Holzart.

Für hochstämmige Pflanzen und solche fremdländischer Holzarten bestehen örtliche Specialtarife.

In obigen Preisansätzen sind die Kosten für das Ausheben der Pflanzen inbegriffen, nicht aber solche für Verpackung und Transport. Für diese sind die Auslagen zu vergüten.

— Brienz-Rothorn-Bahn. Die Betriebsdirektion dieser Bahn hat, in zuvorkommendster Weise auf unsere Anregung betr. Erleichterung des Besuches des Trachtbachgebietes eintretend, beschlossen, den Mitgliedern des Schweizerischen Forstvereins eine Ermäßigung von 50 % auf den normalen Fahrtaxen zu gewähren, insofern die Betreffenden sich über ihre Zugehörigkeit zum Vereine ausweisen. Das ständige Komitee dürfte wohl demnächst über dieses sehr verdankenswerte Entgegenkommen Beschluß fassen.

Basel. An der land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung, welche mit der kantonalen Gewerbeausstellung in Basel verbunden ist, hat sich auf forstlichem Gebiete namentlich die Direktion des Innern des Kantons Baselland beteiligt. Eine neue, im Maßstab von 1: 25,000 hübsch ausgeführte Waldkarte gibt Aufschluß über die Verteilung des Waldes nach den Besitzverhältnissen und über die Auscheidung von Schutzwaldungen. Eine genauere Orientierung über die forstlichen Verhältnisse ermöglicht die ebenfalls aufgelegte Druckschrift, welche im Jahr 1898 von der Direktion des Innern über diesen Gegenstand veröffentlicht wurde und von der bereits in dieser Zeitschrift (Nr. 8/9 ex. 1898) die Rede war. Eine Anzahl gelungener Photographien von typischen Beständen aus verschiedenen Gemeinden ergänzen das Bild und veranschaulichen die wichtigsten der vorkommenden Bestandformen und Arten. Mit einer Auswahl von Waldkarten, Wirtschaftsplänen, Waldreglementen, einer Sammlung der auf das Forstwesen bezüglichen gesetzlichen Erlasse und administrativen Verfügungen u. a. m. ergibt sich eine kleine Ausstellung, welche die Waldwirtschaft des Kantons Baselland recht gut veranschaulicht und zugleich zeigt, wie zielbewußt und erfolgreich die Staatsforstverwaltung bestrebt ist, das in den Waldungen liegende große Kapital zu äufnen und zu fruktifizieren.

Ausland.

Deutschland. Der deutsche Forstverein hält seine zweite Hauptversammlung vom 26.—31. August nächsthin in Regensburg ab. Das diesfällige Programm sieht vor:

26. August: Empfang. 27. August: Vormittags Sitzung, nachmittags Besuch der Wallhalla. 28. August: Sitzung, Festessen. 29. August: Hauptausflug in den Hienheimer Forst bei Kehlheim (Femelschlagverfahren, vorzugsweise Nachzucht der Eiche, auch Erziehung gemischter Laub- und Nadelholz-Verjüngungen). 30. August: I. Nachausflug von Kehlheim aus in den Neuessinger Forst (im Femelschlagverfahren Verjüngungen von aus Fichten, Tannen und Buchen gemischten Beständen). 31. August: II. Nachausflug von Kehlheim aus in den Hienheimer Forst (Verjüngung aus Laub- und Nadelholz gemischter Bestände im Femel- und Saumschlagverfahren, wie in Kombination beider).

Verhandlungsgegenstände: 1. Geschäftliche Vorlagen. 2. Welche Wohlfahrtseinrichtungen sind mit Rücksicht auf den bestehenden Arbeitermangel für die Waldarbeiterschaft zu treffen? (Referenten: Hr. Geh. Kammerrat Lindenbergs-Braunschweig und Hr. Reg.- und Forstrat Dr. Kahl-Kolmar.) 3. Beruht im Femelschlagverfahren, sowie in der Kombination desselben mit dem Saumschlagverfahren das vorzüglichste Mittel, Mißbestände in sicherster und vollkommenster Weise zu erziehen? (Ref.: Hr. Forstrat Eßlinger-Speyer und Hr. Forstrat Dr. Wappes-Landshut.) 4. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und beachtenswerte Vorkommnisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens. (Ref.: Hr. Geh. Oberforstrat Dr. Stöcker-Eisenach und Hr. Oberforstrat Siefert-Karlsruhe.) 5. Düngungsversuche im Walde (Vortrag von Hrn. Dr. Giersberg-Berlin). 6. Die Verbreitung des Kiefernblasenrostes (Vortrag von Hrn. Reg.-Rat Dr. Freiherr von Tubeuf-Berlin).

Ausführliche Anmeldebogen mit Angabe der Zeit und der Kosten der einzelnen Veranstaltungen können bezogen werden von der „Geschäftsführung der 2. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins in Regensburg“, welcher Anmeldungen bis längstens zum 4. August einzusenden sind.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

Angewandte Mathematik I. **Der Vollschaft** von Oberförster Ernst Kreuzer. Druck und Verlag von Rudolf Nawratil in Znaim. X. u. 172, S. 8°. Preis in Leinwand geb. 2 R. 50 S.